

FAQ 2.8**Bilanzierung von Rückstellungen für Finanzausgleich**

Stand: 24.04.2019**Komplex:** Vermögenserfassung, Bewertung, Bilanzierung**Stichworte:** Rückstellungen, Finanzausgleich, Kreisumlage, Verbandsgemeindeumlage**In welchen Fällen erfolgt eine Bilanzierung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs, insbesondere für Kreis- und Verbandsgemeindeumlagezahlungen?**

Für ungewisse Verbindlichkeiten, die zum Bilanzstichtag hinsichtlich ihrer Entstehung, also dem Grunde nach, wahrscheinlich (hinreichend konkretisiert) und hinsichtlich ihrer Fälligkeit und/oder Höhe aber ungewiss sind, sind Rückstellungen zu bilden. Hierdurch wird zum einen das Vorsichtsprinzip (insbesondere das Imparitätsprinzip) § 37 Nr. 2 Satz 2 KomHVO erfüllt, nach dem vorhersehbare Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen sind. Zum anderen gilt es den Grundsatz der Periodenabgrenzung gemäß § 37 Nr. 3 KomHVO zu beachten, um die später zu leistenden Auszahlungen auch periodengerecht dem Haushaltsjahr der wirtschaftlichen Verursachung zuzuordnen. Dies gilt auch für die ungewissen Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen) gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b KomHVO, die sich auch auf die Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen beziehen können.

Da diese Umlageerhebung hinsichtlich ihres Entstehungsgrundes und ihrer Fälligkeit weitgehend gesetzlich reglementiert ist, können Rückstellungsbildungspflichten ausschließlich entstehen, wenn Gründe vorliegen, die Einfluss auf die Höhe der Umlagen haben. Dem Grunde nach handelt es sich daher bei den regelmäßig zu zahlenden Umlagen nicht um ungewisse Verbindlichkeiten, sodass Rückstellungen hierfür nicht zu bilden sind. Ebenso ist keine Rückstellung zu bilden, soweit ungewiss ist, ob im Falle einer möglichen Änderung der Kreisumlagebemessungsgrundlagen eine höhere Belastung überhaupt auf die kreisangehörigen Kommunen zukommen wird. Dies gilt auch für die Berücksichtigung von Steigerungen der Steuereinnahmen, die der durchschnittlichen Entwicklung in der Kommune entsprechen und daher planbar sind. Ob eine höhere Belastung auf die Kommune tatsächlich zukommt, ist jährlich erneut zu prüfen.

Anders verhält es sich, wenn Ereignisse vor dem jeweiligen Bilanzstichtag eintreten, die zu einer noch ungewissen Erhöhung der Umlagezahlungen führen können. Dies ist der Fall, wenn z. B. eine Gewerbesteuernachzahlung erfolgt ist (also auch realisiert wurde), die das normale durchschnittliche Aufkommen wesentlich übersteigt, Auswirkungen auf die Steuerkraftmesszahlen nach § 14 FAG LSA haben wird und somit mit zeitlichem Verzug zu einer Erhöhung der Umlageforderungen führt. Im Hinblick auf die zu erwartende Erhöhung der Umlageverbindlichkeiten entsteht eine ungewisse Verbindlichkeit.

Ein weiterer Grund für eine Rückstellungsbildung ist gegeben, wenn die Verbesserung der Steuereinnahmesituation und die daraus resultierende Erhöhung der Umlagen deutlich über die allgemeine Entwicklung der vergangenen Jahre hinausgehen.

Eine Rückstellung sollte jedoch nur gebildet werden, soweit es sich bei der zu erwartenden Erhöhung um einen wesentlichen Betrag, deren Bestimmung im Ermessen der Kommune liegt, handelt. Im Falle der Entscheidung für die Notwendigkeit der Bildung einer Rückstellung für eine zu erwartende Erhöhung der Kreis- oder Verbandsgemeindeumlage ist jedoch ausschließlich der Differenzwert der Erhöhung und nicht der gesamte Umlagewert als Aufwand zu buchen. Im Haushaltsjahr der Auszahlung stellt der Wert der Umlage eine konkrete Verbindlichkeit dar. Die Rückstellung ist entsprechend umzubuchen.

Die Thematik wurde zwischenzeitlich durch den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. April 2019, der auch die Finanzkraftumlage (negative Schlüsselzuweisung) beinhaltet, verbindlich geregelt.